



Heimvertrag

für vollstationäre Pflege

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Vertragsgegenstand
- § 2 Aufnahme
- § 3 Allgemeine Pflegeleistungen
- § 4 Leistungen der Unterkunft
- § 5 Leistungen der Verpflegung
- § 6 Zusatzleistungen
- § 7 Ärztliche Leistungen und therapeutische Leistungen
- § 8 Heimentgelt
- § 9 Entgeltentwicklung
- § 10 Anpassung der Leistung und des Pflegesatzes
- § 11 Fälligkeit, Verzug
- § 12 Heimentgelt bei Abwesenheit
- § 13 Haftung
- § 14 -entfällt-
- § 15 -entfällt-
- § 16 Tierhaltung
- § 17 Datenschutz und Schweigepflicht
- § 18 Vertragsdauer und Beendigung des Vertragsverhältnisses
- § 19 Kündigung durch den Bewohner
- § 20 Kündigung durch die Einrichtung
- § 21 Besondere Regelungen für den Todesfall
- § 22 Anpassungspflicht
- § 23 Salvatorische Klausel
- § 24 Schlussbestimmung
- § 25 Inkrafttreten

Das Seniorenzentrum Clarissenhof, im Folgenden Einrichtung genannt, ist eine zugelassene vollstationäre Pflegeeinrichtung. Trägerin der Einrichtung ist die Paul Wilhelm von Keppeler-Stiftung, Warmbronner Str. 22, 71063 Sindelfingen.

Zwischen der Trägerin der Einrichtung,
vertreten durch Herrn Gerhard Fischer, und

☐ Frau ☐ Herrn **Name Bewohner**

geb. am

bisher wohnhaft in bisherige Adresse,

vertreten durch den Bevollmächtigten / Betreuer¹

☐ Frau ☐ Herrn Name Bevollmächtigter / Betreuer

wohnhaft in Adresse

- nachstehend Bewohner¹ genannt -

wird folgender

Heimvertrag für vollstationäre Pflege

abgeschlossen.

Vorbemerkung

Die Paul Wilhelm von Keppeler-Stiftung ist Trägerin der Einrichtung und ist tätig gemäß ihrer Satzung auf den Grundlagen und Zielen kirchlicher und karitativer Arbeit in der Diözese Rottenburg-Stuttgart. Sie orientiert sich in ihren Einrichtungen und Diensten am Evangelium und an den Werten des christlichen Verständnisses vom Menschen. Die Paul Wilhelm von Keppeler-Stiftung hat sich den Auftrag gegeben, Bewohnerinnen und Bewohnern ein selbstbestimmtes und würdevolles Leben in Gemeinschaft zu ermöglichen. Als kirchliche Stiftung privaten Rechts ist sie Mitglied im Caritasverband der Diözese Rottenburg-Stuttgart e.V.

¹ Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird nur die männliche Form verwendet

§ 1 Vertragsgegenstand

- (1) Ziel des Vertrages ist es, den Bewohnern ein Leben in Würde und Selbstbestimmung zu ermöglichen. Die Einrichtung bemüht sich um ein gutes Zusammenleben aller Bewohner im Geiste gegenseitiger Rücksichtnahme. Der Bewohner wird die Bemühungen der Einrichtung, soweit möglich, unterstützen.
- (2) Die vorvertraglichen Informationen nach § 3 Wohn- und Betreuungsvertragsgesetz sind Grundlage dieses Vertrags.

Zu den vorvertraglichen Informationen (Stand: Mai 2018) haben sich folgende Änderungen ergeben:

Keine Änderungen

- (3) Die Einrichtung ist eine Pflegeeinrichtung, die durch einen Versorgungsvertrag nach § 72 SGB XI von den Pflegekassen zur Versorgung Pflegebedürftiger zugelassen ist. Die für pflegebedürftige Personen als Regelleistung zu erbringenden erforderlichen Leistungen an Pflege und Betreuung, Unterkunft und Verpflegung sind nach Art, Inhalt und Umfang durch den Versorgungsvertrag in Verbindung mit dem Rahmenvertrag nach § 75 SGB XI verbindlich festgelegt.

Die Einrichtung nimmt auch Personen auf, die Leistungen einer durch Versorgungsvertrag zugelassenen Pflegeeinrichtung in Anspruch nehmen wollen, bei denen aber der Pflege- und Betreuungsbedarf noch nicht die Schwelle erreicht hat, ab der eine Pflegebedürftigkeit im Sinne des Pflegeversicherungsrechts (SGB XI) zu bejahen ist (sog. „Pflegegrad 0“). Bei diesen Bewohnern richten sich die Leistungen direkt oder entsprechend nach der Leistungs-, Vergütungs- und Prüfungsvereinbarung mit den Sozialhilfeträgern.

- (4) Leistungen, die von der Einrichtung nicht angeboten werden (Leistungsausschlüsse), werden in der gesonderten Vereinbarung nach Anlage 1 benannt.
- (5) Die Einrichtung nimmt nicht an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle nach dem Verbraucherstreitbeilegungsgesetz teil.

§ 2 Aufnahme

- (1) ☐ Der Bewohner wird ab _____ in die Einrichtung aufgenommen.
☒ Dem Bewohner wird ab _____ ein Platz in der Einrichtung bereitgestellt. Soweit der Pflegeplatz erst nach Ablauf dieses Datums in Anspruch genommen wird, wird dem Bewohner bis zum Einzug für jeden Tag das vereinbarte Heimentgelt für allgemeine Pflegeleistungen, für Unterkunft sowie Verpflegung berechnet, das ab dem ersten Tag der Bereitstellung entsprechend § 12 (Abwesenheitsvergütung) um 25% gemindert wird. Das Entgelt für die Investitionskosten wird in voller Höhe berechnet.

(2) Der Bewohner verpflichtet sich, der Einrichtung zu übergeben:

- ☒ eine Mehrfertigung von Leistungsbescheiden der Pflegekasse, einschließlich von Leistungen über die Zahlung eines Besitzstandsschutz-Zuschlags nach § 141 Abs. 3 – 3c SGB XI
- ☒ eine Mehrfertigung von Leistungsbescheiden des Sozialamtes,
- ☒ eine Mehrfertigung von Gutachten des Medizinischen Dienstes (z. B. MDK / Medicproof) oder des Gesundheitsamtes
- ☐

§ 3 Allgemeine Pflegeleistungen, zusätzliche Leistungen der Betreuung und Aktivierung

- (1) Die Einrichtung erbringt für den Bewohner die erforderlichen Pflege- und Betreuungsleistungen, einschließlich Leistungen der medizinischen Behandlungspflege.
- (2) Der Inhalt der Pflegeleistungen ergibt sich aus der Anlage 2 zum Vertrag.
- (3) Der Bewohner ist aufgrund des vorliegenden Leistungsbescheids der Pflegekasse vom

☐ pflegebedürftig im Sinne des SGB XI:

- ☐ geringe Beeinträchtigung der Selbstständigkeit (Pflegegrad 1)
- ☒ erhebliche Beeinträchtigung der Selbstständigkeit (Pflegegrad 2)
- ☐ schwere Beeinträchtigung der Selbstständigkeit (Pflegegrad 3)
- ☐ schwerste Beeinträchtigung der Selbstständigkeit (Pflegegrad 4)
- ☐ schwerste Beeinträchtigung der Selbstständigkeit mit besonderen Anforderungen an die pflegerische Versorgung (Pflegegrad 5)

☐ nicht pflegebedürftig im Sinne des SGB XI (sog. Pflegegrad 0).

- ☐ Der nicht pflegebedürftige Bewohner ist aufgrund des vorliegenden Leistungsbescheides des Sozialamtes in Verbindung mit dem Ergebnis der Begutachtung durch den Medizinischen Dienst bzw. des Gesundheitsamtes dem sogenannten
 - ☐ Pflegegrad 0/K
 - ☐ Pflegegrad 0/G zugeordnet.

- (4) Pflegeversicherte Bewohner mit den Pflegegraden 1 - 5, die Leistungen aus der Pflegeversicherung beziehen oder Hilfe zur Pflege nach dem Sozialhilferecht (SGB XII) oder nach dem Bundesversorgungsgesetz erhalten, haben nach § 43b SGB XI Anspruch auf Leistungen der zusätzlichen Betreuung und Aktivierung. Das zusätzliche Leistungsangebot ergänzt die nach Art und Schwere der Pflegebedürftigkeit notwendigen allgemeinen Pflegeleistungen nach Abs. 1 und 2. Die zusätzlichen Betreuungs- und Aktivierungsleistungen werden durch zusätzliches Betreuungspersonal erbracht, das ausschließlich über einen zwischen den Kostenträgern (Pflegekassen und Sozialhilfeträger) und der Einrichtung vereinbarten Vergütungszuschlag finanziert wird. Dieser Vergütungszuschlag ist nicht Teil des Heimentgelts nach § 8, sondern wird in

vollem Umfang von den Pflegeversicherungen oder von der Sozialhilfe bzw. dem Versorgungsamt getragen.

Nähere Informationen zum Inhalt der Leistungen der zusätzlichen Betreuung und Aktivierung finden sich in Anlage 3 zum Vertrag.

§ 4 Leistungen der Unterkunft

(1) Die Einrichtung überlässt dem Bewohner

- ☐ ein Appartement mit Zimmern mit qm
(Stockwerk / Zimmernummer)
- ☐ ein Einzelzimmer mit qm
(Stockwerk / Zimmernummer)
- ☐ einen Wohnplatz in einem Doppelzimmer mit qm
(Stockwerk / Zimmernummer)
- ☐ einen Wohnplatz in einem Mehrbettzimmer mit qm
(Stockwerk / Zimmernummer).

(2) Zum Wohnraum gehören:

- ☒ Diele / Flur
- ☒ Bad / Dusche / WC
- ☒ Waschbecken
- ☐ Abstellraum
- ☐ Küche
- ☒ Telefonanschluss
- ☐ Türsprechanlage
- ☒ Haus-Notrufanlage
- ☒ TV-Anschluss

(3) Der Wohnraum ist pflegegerecht (teil-)möbliert mit

- | | |
|--|---|
| ☒ Pflegebett | ☒ Nachttisch |
| ☒ Kleiderschrank | ☒ Tisch/Stuhl |
| ☐ | ☐ |

(4) Der Bewohner kann im Einvernehmen mit der Einrichtung eigene Möbel / Ausstattungsgegenstände mitbringen. Eine Ermäßigung des Heimentgeltes tritt dadurch nicht ein. Eigene Gegenstände des Bewohners können außerhalb des Zimmers nur aufgrund einer besonderen Vereinbarung untergebracht werden.

(5) Die Gewährung der Unterkunft umfasst auch

- a) die Versorgung mit Kalt- und Warmwasser, Heizung, Beleuchtung und Strom sowie die Entsorgung von Abwasser und Abfall,
- b) die regelmäßige Reinigung der Unterkunft (einschließlich Reinigung der Fenster und Gardinen),
- c) das Bereitstellen und Pflegen von Bettwäsche, Lagerungshilfsmitteln und Handtüchern,

- d) die Pflege von persönlicher Wäsche, soweit diese maschinenwaschbar und trocknergeeignet sowie mit Wäschenamen gekennzeichnet ist (ausgenommen chemische Reinigung und Instandsetzungsarbeiten). Für nicht gekennzeichnete Wäsche wird keine Verantwortung übernommen. Als Zusatzleistung bietet die Einrichtung die Wäschekennzeichnung an. Die Preise sind der Anlage 4 zu entnehmen.
- (6) Aus Gründen des Brandschutzes ist die Verwendung von Kochplatten, Tauchsiedern, Radiatoren, Heizkissen und offenem Kerzenlicht in den Zimmern nicht gestattet. Es dürfen vom Bewohner nur Elektrogeräte verwendet werden, die gewartet sind und den Sicherheitsbestimmungen entsprechen. Verursachen die Geräte einen erhöhten Energieaufwand oder besondere Geräuschbelästigungen, bedarf die Inbetriebnahme der Zustimmung der Einrichtungsleitung.
- Die eingebrachten Geräte (hierzu zählen auch Elektrokabel, Mehrfachsteckdosen, Netz- und Ladegeräte) sind einmal jährlich fachgerecht zu überprüfen. Die erste Prüfung erfolgt mit Einzug. Die Prüfung kann der Bewohner auf eigene Kosten selbst veranlassen.
- (7) -entfällt-
- (8) Dem Bewohner werden folgende Schlüssel übergeben:
- Wertfachschlüssel
- Die Schlüssel bleiben im Eigentum der Einrichtung. Eine Weitergabe der Schlüssel an dritte Personen ist nur mit vorheriger Zustimmung der Einrichtung erlaubt. Die Anfertigung weiterer Schlüssel darf nur die Einrichtung veranlassen.
- Der Verlust von Schlüsseln ist der Einrichtung unverzüglich mitzuteilen. Die Ersatzbeschaffung erfolgt durch die Einrichtung auf Kosten des Bewohners, soweit dieser den Verlust zu vertreten hat. Das Gleiche gilt, wenn ein Schlossaustausch erforderlich wird und der Bewohner dies zu vertreten hat.
- Um in dringenden Fällen Hilfe zu leisten oder Gefahren abwenden zu können, verfügt die Einrichtung über einen Zentralschlüssel.
- (9) Über hausinterne Umzüge entscheidet die Einrichtung im Einvernehmen mit dem betroffenen Bewohner. Wird ein Umzug wegen einer medizinischen Indikation unabdingbar, kann die Einrichtung den Umzug auch ohne Zustimmung des Bewohners durchführen.
- (10) Der Bewohner ist ohne Zustimmung der Einrichtung nicht berechtigt, Änderungen an baulichen oder technischen Einrichtungen wie Telefonanlage, Klingel, Lampen, Antennenanlage vorzunehmen oder vornehmen zu lassen.
- (11) Dem Bewohner stehen sämtliche dem gemeinsamen Gebrauch gewidmete Räumlichkeiten, Einrichtungen und Grundflächen (Gemeinschaftseinrichtungen) zur Mitbenutzung zur Verfügung. Bei der Mitbenutzung ist auf die anderen Bewohner Rücksicht zu

nehmen. Die Gemeinschaftseinrichtungen werden von der Einrichtung nach Bedarf gereinigt.

- (12) Die Einrichtung hat die Unterkunft dem Bewohner in einem zu dem vertragsmäßigen Gebrauche geeigneten Zustand zu überlassen und sie in diesem Zustand zu erhalten. Der Bewohner verpflichtet sich, das Zimmer und die zur gemeinschaftlichen Benutzung bestimmten Räume, Einrichtungen und Anlagen schonend und pfleglich zu behandeln. Die Durchführung von Schönheitsreparaturen (z. B. Streichen von Fenstern, Türen, Wänden, Tapezieren) für vertragsgemäße Abnutzungen obliegt der Einrichtung. Auch die Instandhaltungs- und Instandsetzungsarbeiten werden für vertragsgemäße Abnutzung auf Kosten der Einrichtung durchgeführt. Die Kosten für die Instandhaltung und Instandsetzung eigener Anlagen und Gegenstände trägt der Bewohner selbst.
- (13) Haustechnische Leistungen bei Ein- und Auszug, sowie bei Umzügen innerhalb des Hauses, die auf Wunsch des Bewohners durchgeführt werden, werden als Zusatzleistungen gegen Entgelt angeboten. Die Preise hierfür sowie für andere zusätzliche haustechnische Dienstleistungen sind in der Anlage 4 geregelt.

§ 5 Leistungen der Verpflegung

- (1) Die Verpflegung besteht täglich aus drei Hauptmahlzeiten (Frühstück, Mittagessen, Abendessen) und erfolgt nach Maßgabe des Speiseplanes. Bei Bedarf erhält der Bewohner Schon- oder Diätkost sowie Zwischenmahlzeiten (Zwischenmahlzeit vormittags und nachts für Diabetiker, Nachmittagskaffee). Sondennahrung ist nicht Bestandteil der Verpflegung.
- (2) Zur Deckung des täglichen Flüssigkeitsbedarfs stehen Kaffee, Tee, und Mineralwasser zur Verfügung.
- (3) Weitere Speise- und Getränkewünsche werden als Zusatzleistung angeboten. Die Preise sind der Anlage 4 zu entnehmen.
- (4) Die Mahlzeiten werden in der Regel in den dafür vorgesehenen Räumlichkeiten eingenommen. Bei Krankheit oder pflegerischer Notwendigkeit werden die Mahlzeiten in den Räumlichkeiten des Bewohners serviert und verabreicht.

§ 6 Zusatzleistungen

- (1) Die Einrichtung bietet die in der Anlage 4 aufgeführten Zusatzleistungen an.
- (2) Über die Erbringung von Zusatzleistungen wird von den Vertragsparteien eine gesonderte schriftliche Vereinbarung abgeschlossen.
- (3) Die Kosten für Zusatzleistungen, die der Bewohner in Anspruch nimmt, sind vom Bewohner selbst zu tragen. Pflegekassen und Sozialhilfeträger kommen für die Kosten der Zusatzleistungen nicht auf.

§ 7 Ärztliche Leistungen und therapeutische Leistungen

- (1) Ärztliche Leistungen werden von der Einrichtung nicht erbracht. Auf Wunsch vermittelt die Einrichtung dem Bewohner ärztliche Hilfe.
- (2) Jeder Bewohner hat das Recht, seinen Arzt frei zu wählen. Es muss aber gewährleistet sein, dass der Arzt im Bedarfsfall in das Heim kommt.
- (3) Der Bewohner teilt den Namen und die Adresse seines Arztes der Einrichtung mit.
- (4) Für therapeutische Leistungen (z.B. Physiotherapie, Ergotherapie) gilt § 7 Abs. 1 entsprechend.

§ 8 Heimentgelt

- (1) Das tägliche Entgelt setzt sich zum Zeitpunkt des Vertragsbeginns wie folgt zusammen:

1. Entgelt für allgemeine Pflegeleistungen:

- | | |
|---|---------|
| ☐ für Bewohner, für die keine Pflegebedürftigkeit im Sinne des Pflegeversicherungsgesetzes vorliegt (Pflegegrad 0/K bzw. 0/G): | € |
| ☐ für Bewohner mit Pflegegrad 1: | € |
| ☒ für Bewohner mit Pflegegrad 2: | € 70,80 |
| ☐ für Bewohner mit Pflegegrad 3: | € |
| ☐ für Bewohner mit Pflegegrad 4: | € |
| ☐ für Bewohner mit Pflegegrad 5: | € |

- | | |
|---|---------|
| 2. Entgelt für Unterkunft und Verpflegung | € 28,90 |
| a) davon für Unterkunft | € 15,74 |
| b) davon für Verpflegung | € 13,16 |

- | | |
|--|--------|
| 3. Entgelt für nicht geförderte Investitionsaufwendungen | € 6,00 |
|--|--------|

Tägliches Entgelt gesamt:	€ 105,70
----------------------------------	-----------------

- (2) Für einen Kalendermonat wird - unabhängig von der tatsächlichen Zahl der Kalendertage in dem Kalendermonat - das tägliche Heimentgelt für 30,42 Tage abgerechnet.

Durch die Abrechnung auf Basis der durchschnittlichen Monatslänge in einem Kalenderjahr (30,42 Tage) kann der in § 84 Abs. 2 S. 3 SGB XI gesetzlich geregelte einrichtungseinheitliche Eigenanteil der Bewohner in den Pflegegraden 2 - 5 am Entgelt für allgemeine Pflegeleistungen gewährleistet werden. Der von der Einrichtung mit den Pflegekassen und Sozialhilfeträgern errechnete tägliche einrichtungseinheitliche Eigenanteil (EEE) von Bewohnern in den Pflegegraden 2 - 5 am Entgelt für allgemeine Pflegeleistungen beträgt derzeit **€ 44,31**.

Maßgeblich bei der Abrechnung des Heimentgelts ist allerdings nicht der EEE, sondern der Leistungsbetrag der Pflegekasse, der vom Entgelt in Abzug gebracht wird. Aufgrund von Rundungsdifferenzen kann das Ergebnis geringfügig (im Cent-Bereich) von dem abweichen, was Ergebnis einer Rechnung mit dem EEE wäre. Dies ist gemäß der gemeinsamen Empfehlung des Bundesgesundheitsministeriums und der Bundesverbände der Leistungsträger und Leistungserbringer vom 09.11.2016 als systembedingt zu akzeptieren.

- (3) Zieht der Bewohner während eines laufenden Monats ein oder aus oder verstirbt er, wird abweichend von Abs. 2 das Heimentgelt in diesem Monat tagesgenau für die Tage ab dem Einzugstag bzw. bis einschließlich des Auszugs- oder Todestags abgerechnet. Die tagesgenaue Abrechnung gilt auch, wenn eine Bereitstellung des Heimplatzes vor dem Einzug vereinbart ist oder der Bewohner vor Beendigung des Vertragsverhältnisses auszieht. Abweichend von den Sätzen 1 und 2 werden bei Auszug oder Tod am letzten Tag eines Monats 30,42 Tage abgerechnet.

Ändern sich nach dem ersten Tag eines Monats wegen einer geänderten Vergütungsvereinbarung der Einrichtung mit den Pflegekassen und Sozialhilfeträgern die täglichen Entgelte für allgemeine Pflegeleistungen, Unterkunft und Verpflegung, gelten die neuen Entgelte für allgemeine Pflegeleistungen, Unterkunft und Verpflegung ab dem Tag der Änderung; bis zu dem Tag davor werden die bisherigen Entgelte abgerechnet. Abweichend von Abs. 2 wird hierbei die tatsächliche Zahl der Kalendertage abgerechnet.

Ändern sich die Investitionskosten nach dem ersten Tag eines Monats, gelten die neuen Investitionskosten ab dem Tag der Änderung; bis zu dem Tag davor werden die bisherigen Investitionskostenbeträge abgerechnet. Abweichend von Abs. 2 wird hierbei die tatsächliche Zahl der Kalendertage im Monat abgerechnet.

Ändern sich durch einen Wechsel des Pflegegrades im laufenden Monat die täglichen Entgelte für allgemeine Pflegeleistungen, erfolgt die Berechnung der allgemeinen Pflegeleistungen entsprechend des jeweiligen Pflegegrades abweichend von Abs. 2 kalendertäglich; bei der Abrechnung der Entgelte für Unterkunft und Verpflegung sowie für Investitionskosten werden 30,42 Tage zugrunde gelegt.

Der Tag, an dem der Bewohner in die Einrichtung aufgenommen wird oder aus der Einrichtung ausscheidet, wird jeweils als ein voller Tag berechnet. Bei Verlegung in eine andere Pflegeeinrichtung wird abweichend von den Sätzen 1 bis 3 der Verlegungstag von der Einrichtung nicht berechnet.

- (4) Das Entgelt für die allgemeinen Pflegeleistungen, das Entgelt für Unterkunft sowie das Entgelt für Verpflegung bestimmt sich in den Pflegegraden 1 - 5 nach den Sätzen, die zwischen der Einrichtung und den Pflegekassen und Sozialhilfeträgern vereinbart worden sind. Sofern zwischen der Einrichtung und den Sozialhilfeträgern eine Entgeltvereinbarung besteht, bestimmt sich für nicht pflegebedürftige Bewohner (sog. Pflegegrad 0) das Entgelt für die allgemeinen Pflegeleistungen, das Entgelt für Unterkunft sowie das Entgelt für Verpflegung nach den mit den Sozialhilfeträgern vereinbarten Sätzen.

Im Entgelt für allgemeine Pflegeleistungen ist gemäß der baden-württembergischen Altenpflegeausbildungsausgleichsverordnung ein Umlagebetrag für die Ausbildung von Altenpflegefachkräften enthalten. Dieser beträgt derzeit € 1,18.

- (5) Der Bewohner trägt die Kosten für allgemeine Pflegeleistungen, für Unterkunft und Verpflegung sowie die Kosten für nicht geförderte Investitionsaufwendungen, soweit die Pflegekasse oder der Sozialhilfeträger für diese nicht aufkommt. Der von den Pflegekassen derzeit zu übernehmende Anteil an den Kosten ergibt sich aus Anlage 5. Die Kosten für die vereinbarten Zusatzleistungen hat der Bewohner selbst zu tragen (§ 6 Abs. 3).
- (6) Für den Fall, dass Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch XII (Sozialhilfe) in Betracht kommen, verpflichtet sich der Bewohner, rechtzeitig einen Antrag beim zuständigen Sozialamt zu stellen.
- (7) Bei Versicherten in der privaten Pflegeversicherung, bei denen an die Stelle der Sachleistungen die Kostenerstattung in gleicher Höhe tritt (§ 23 Abs. 1 Satz 3 SGB XI), rechnet die Einrichtung das Heimentgelt ausschließlich mit dem Versicherten ab.

§ 9 Entgeltentwicklung

- (1) Die Einrichtung ist berechtigt, eine Erhöhung des Entgelts zu verlangen, wenn sich die bisherige Berechnungsgrundlage verändert hat und sowohl die Erhöhung als auch das erhöhte Entgelt angemessen ist.
- (2) Die zukünftige Entwicklung des Entgelts für allgemeine Pflegeleistungen, für Unterkunft sowie für Verpflegung richtet sich nach den Vereinbarungen zwischen der Einrichtung und den Kostenträgern, soweit solche Vereinbarungen nach den Vorschriften des SGB XI (Pflegeversicherung) und des SGB XII (Sozialhilfe) bestehen. Die in diesen Vereinbarungen festgesetzte Entgelthöhe und Entgelterhöhung gelten kraft Gesetz als angemessen.
- (3) Die Einrichtung ist berechtigt, Entgelterhöhungen für Investitionsaufwendungen nach § 8 Abs. 1 Nr. 3 zu verlangen, soweit sie nach der Art der Einrichtung betriebsnotwendig sind und nicht durch öffentliche Förderung gedeckt werden. Die Erhöhung des Entgelts für Investitionsaufwendungen nach § 8 Abs. 1 Nr. 3 wird nur wirksam, wenn die zuständige Landesbehörde ihre Zustimmung erteilt. Der Bewohner wird von der Einrichtung über die Erteilung der Zustimmung informiert.
- (4) Die beabsichtigte Erhöhung wird dem Bewohner schriftlich mitgeteilt und begründet, wobei die einzelnen Positionen, für die sich Kostensteigerungen ergeben, unter Angabe des Umlagemaßstabs benannt und die bisherigen und die vorgesehenen Entgeltbestandteile gegenübergestellt werden. Dem Bewohner wird rechtzeitig die Gelegenheit gegeben, Einblick in Kalkulationsunterlagen zu nehmen. In der Mitteilung wird der Zeitpunkt der beabsichtigten Erhöhung benannt. Das erhöhte Entgelt wird vom Bewohner frühestens 4 Wochen nach Zugang des hinreichend begründeten Erhöhungsverlangens geschuldet.

- (5) Tritt die Einrichtung mit den Pflegekassen oder den Sozialhilfeträgern in Verhandlungen über eine Entgelterhöhung ein, betrifft die Mitteilungs- oder Begründungspflicht nach Abs. 4 die von der Einrichtung in der Verhandlung geforderte Entgelterhöhung. Die Entgelthöhe, die in der Entgeltvereinbarung mit den Kostenträgern oder durch eine Entscheidung der Schiedsstelle letztlich festgesetzt wird, kann von der geforderten Entgelterhöhung abweichen. Die neue Entgelthöhe tritt zu dem in der Entgeltvereinbarung oder durch die Schiedsstellenentscheidung festgesetzten Zeitpunkt in Kraft. Abs. 4 Satz 4 bleibt hiervon unberührt.
- (6) Absatz 5 gilt für die Einholung der Zustimmung der zuständigen Landesbehörde nach Abs. 3 zu einer Erhöhung des Entgelts für Investitionsaufwendungen entsprechend.

§ 10 Anpassung der Leistungen und des Pflegesatzes

- (1) Ändert sich der Pflege- und Betreuungsbedarf des Bewohners, muss die Einrichtung eine entsprechende Anpassung der Leistungen anbieten. Dies gilt nicht, soweit Leistungen nach § 1 Abs. 4 durch eine gesonderte Vereinbarung ausdrücklich ausgeschlossen sind. Die Leistungspflicht der Einrichtung und das vom Bewohner zu zahlende Entgelt verändern sich in dem Umfang, in dem der Bewohner das Angebot annimmt.
- (2) Bei Bewohnern, denen Leistungen der vollstationären Pflege durch die Pflegeversicherung oder im Rahmen der Sozialhilfe gewährt werden, ist die Einrichtung bei einer Änderung des Pflege- oder Betreuungsbedarfs berechtigt, den Vertrag abweichend von Abs. 1 durch einseitige Erklärung an den geänderten Pflege- oder Betreuungsbedarf anzupassen.
- (3) Die Einrichtung ist verpflichtet, im Rahmen des Vertragsangebots nach Abs. 1 oder der einseitigen Vertragsänderung nach Abs. 2 die bisherigen und die geänderten Leistungen sowie die dafür jeweils zu entrichtenden Entgelte in einer Gegenüberstellung schriftlich darzulegen und zu begründen.
- (4) Ist der Bewohner als pflegebedürftig eingestuft und bestehen Anhaltspunkte dafür, dass er auf Grund der Entwicklung seines Zustands einem höheren Pflegegrad zuzuordnen ist, so ist der Bewohner verpflichtet, auf schriftliche Aufforderung der Einrichtung, die zu begründen ist, bei seiner Pflegekasse die Zuordnung zu einem höheren Pflegegrad zu beantragen. Weigert sich der Bewohner, den Antrag auf Höherstufung zu stellen, kann die Einrichtung ab dem ersten Tag des zweiten Monats nach der Aufforderung vorläufig das Entgelt für die allgemeinen Pflegeleistungen nach dem nächsthöheren Pflegegrad berechnen. Werden die Voraussetzungen für einen höheren Pflegegrad vom Medizinischen Dienst (z. B. MDK) nicht bestätigt und lehnt die Pflegekasse eine Höherstufung deswegen ab, hat die Einrichtung dem Bewohner den überzahlten Betrag unverzüglich zurückzuzahlen. Der Rückzahlungsbetrag ist rückwirkend ab dem Zeitpunkt der Berechnung der erhöhten Heimentgelte mit 5 v. H. p.a. zu verzinsen.
- (5) Da Änderungen des Bescheids nach § 3 Abs. 3 auf den Zeitpunkt der Antragsstellung zurückwirken, verpflichtet sich der Bewohner, die Einrichtung zu informieren, bevor er

bei der Pflegekasse oder beim Sozialhilfeträger einen Antrag auf Überprüfung der Pflegebedürftigkeit stellt.

- (6) Der Bewohner und die Einrichtung haben bei den erforderlichen Untersuchungen des Medizinischen Dienstes (z. B. MDK) oder des Gesundheitsamtes zur Überprüfung der Pflegebedürftigkeit mitzuwirken.

§ 11 Fälligkeit, Verzug

- (1) Der Bewohner erhält monatlich im Voraus eine Rechnung für die Entgelte der regelmäßig wiederkehrenden Zusatzleistungen, das Entgelt für Unterkunft und Verpflegung, das Entgelt für betriebsnotwendige nicht geförderte Investitionskosten und das Entgelt für allgemeine Pflegeleistungen, abzüglich des Anteils, der von den gesetzlichen Pflegekassen geleistet wird.
- (2) Bei Einzug des Bewohners in die Einrichtung während eines laufenden Monats ist das Entgelt für den Aufnahmemonat nach Zustellung der Rechnung fällig.
- (3) Ergibt sich aufgrund der nachträglichen Abrechnung eines Monats eine Differenz gegenüber dem nach Abs. 1 abgerechneten und dem geschuldeten Entgelt (z. B. Änderung des Pflegegrads, bei Abwesenheit), so ist spätestens mit der übernächsten Rechnung ein Ausgleich herbeizuführen.
- (4) Der Rechnungsbetrag ist jeweils 14 Tage nach Rechnungsdatum zur Zahlung fällig. Er ist zu überweisen auf die Bankverbindung:

BIC	SOLADEST600
IBAN	DE49 6005 0101 0002 9841 55
Institut	LBBW

☒ Ein SEPA-Basislastschrift-Mandat wurde erteilt (Anlage 6).

- (5) Bei Zahlungsverzug werden Zinsen in Höhe von 5% über dem jeweiligen Basiszinssatz berechnet. Die Geltendmachung eines weiteren Verzugsschadens bleibt vorbehalten.

§ 12 Heimentgelt bei Abwesenheit

- (1) Soweit der Pflegeplatz vorübergehend aufgrund eines Aufenthaltes in einem Krankenhaus oder in einer stationären Rehabilitationseinrichtung oder wegen Urlaubs nicht in Anspruch genommen werden kann, wird der Pflegeplatz freigehalten.
- (2) Bei einer vorübergehenden Abwesenheit, die länger als 3 Tage andauert, wird von der Einrichtung vom ersten Tag ab eine geminderte Vergütung berechnet. Hierbei wird die Vergütung für den Kalendermonat, die sich nach § 8 Abs. 2 oder Abs. 3 errechnet, für jeden Abwesenheitstag um 25% des vereinbarten täglichen Heimentgeltes für Pflegeleistungen, für Unterkunft sowie für Verpflegung gemindert. Das Entgelt

für die Investitionsaufwendungen ist in voller Höhe zu zahlen. Als Abwesenheit im Sinne dieser Regelung gilt nur die ganztägige Abwesenheit.

- (3) Die Einrichtung informiert bei eingestuften Bewohnern die Pflegekasse mit der Monatsabrechnung ihrer Pflegeleistungen über Dauer und Grund der vorübergehenden Abwesenheit des Bewohners.
- (4) Sollte zukünftig im Rahmenvertrag nach § 75 Abs. 1 SGB XI eine von Absatz 1 und 2 abweichende Regelung getroffen werden, so gilt diese Regelung entsprechend.

§ 13 Haftung der Einrichtung

- (1) Die Einrichtung haftet für Schäden an oder den Verlust von eingebrachten Sachen des Bewohners nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Für Personenschäden gelten die gesetzlichen Bestimmungen.
- (2) Der Bewohner wird auf die großen Risiken bei der Einbringung von Wertsachen und Wertpapieren hingewiesen. Auch für Schäden und Verluste an derartigen Gegenständen haftet die Einrichtung nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Die Haftung für höhere Gewalt wird ausgeschlossen, Rechte auf Entgeltminderung bleiben unberührt.
- (3) Haftungsansprüche des Bewohners gegen die Einrichtung sollten baldmöglichst nach Kenntniserlangung des schadenbegründenden Ereignisses schriftlich in Textform geltend gemacht werden.
- (4) Dem Bewohner wird der Abschluss einer Privathaftpflicht- und Hausratversicherung empfohlen.
- (5) ☒ Die Einrichtung bietet keine Bargeldverwaltung an.
☐ Die Einrichtung übernimmt im Auftrag des Bewohners die Verwaltung seiner Barmittel, wenn der Bewohner nicht geldverständig ist und Angehörige oder Betreuer zur Verwaltung der Barmittel nicht zur Verfügung stehen. Liegen diese Voraussetzungen nicht vor, erfolgt die Verwaltung als Zusatzleistung gegen Entgelt gemäß der Anlage 4. Der Auftrag bedarf der Schriftform (Anlage 8).

§ 14 -entfällt-

§ 15 -entfällt-

§ 16 Tierhaltung

- ☒ Die Haltung von Haustieren ist in Einzelfällen grundsätzlich möglich, bedarf aber der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Heimleitung. Die Zustimmung kann nur erteilt werden, wenn die artgerechte Pflege und Versorgung sichergestellt ist und andere Bewohner der Einrichtung nicht unzumutbar belästigt werden.
- ☐ Ein Haustier darf nicht gehalten werden.

§ 17 Datenschutz und Schweigepflicht

- (1) Der Bewohner hat das Recht auf Einsichtnahme in die geführte Pflegedokumentation.
- (2) Die Verarbeitung der Daten einschließlich ihrer Weitergabe erfolgt unter Beachtung der gesetzlichen Regelungen, insbesondere der Bestimmungen über den Datenschutz, der ärztlichen Schweigepflicht und des Sozialgeheimnisses.
- (3) Es wird darauf hingewiesen, dass ein Informationsblatt mit den nach dem Gesetz über den Kirchlichen Datenschutz erforderlichen Angaben zur Verarbeitung der personenbezogenen Daten der Bewohner in der Verwaltung ausgehängt ist. Eine Kopie wird auf Wunsch ausgehändigt.

§ 18 Vertragsdauer und Beendigung des Vertragsverhältnisses

- (1) Das Vertragsverhältnis kann in beiderseitigem Einvernehmen oder durch Kündigung eines Vertragspartners beendet werden.
- (2) Bei einem Auszug des Bewohners vor Beendigung des Vertragsverhältnisses wird dem Bewohner bis zur Beendigung des Vertragsverhältnisses ein Entgelt entsprechend § 12 (Abwesenheitsvergütung) berechnet. Dem Bewohner wird der Nachweis gestattet, dass Aufwendungen in der von der Einrichtung geltend gemachten Höhe nicht oder wesentlich niedriger ausgefallen sind. § 8 Abs. 4 bleibt unberührt.
- (3) Im Falle des Ablebens des Bewohners endet der Vertrag mit dem Sterbetag.
- (4) Der Bewohner hat die Unterkunft spätestens bis zu dem Tag, an dem der Vertrag endet, zu räumen und in ordnungsgemäßigem Zustand zurückzugeben. Im Falle des Ablebens des Bewohners haben dessen Erben die Unterkunft unverzüglich zu räumen und in ordnungsgemäßigem Zustand zurückzugeben.
- (5) Die Schlüssel sind der Heimleitung unverzüglich zurückzugeben.
- (6) Die Einrichtung ist berechtigt, bis zum Zeitpunkt der vollständigen und ordnungsgemäßen Räumung der Unterkunft für den Verbleib des persönlichen Besitzes in der Einrichtung eine tägliche Verwahrungsgebühr zu verlangen. Diese setzt sich zusammen aus 50% des täglichen Entgeltes für Unterkunft (Mietanteil) gem. § 8 Abs. 1, Ziffer 2 dieses Vertrages und 100% des täglichen Entgeltes für betriebsnotwendige nicht geförderte Investitionskosten gem. § 8 Abs. 1, Ziffer 3 dieses Vertrages.
- (7) Wird die Unterkunft nicht fristgerecht geräumt, ist die Einrichtung berechtigt, nach Ablauf von drei Tagen die Räumung selbst durchzuführen und den persönlichen Besitz bzw. den Nachlass einzulagern oder dies durch einen Dritten vornehmen zu lassen. Die Kosten werden dem Bewohner in Rechnung gestellt. Wird die Möbellagerung durch die Einrichtung vorgenommen, ist die Einrichtung berechtigt, hierfür eine Verwahrgebühr je cbm Möbel von 0,22 € / zzgl. gesetzlicher Mehrwertsteuer in Rechnung zu stellen. Wird die Lagerung von der Einrichtung einem Dritten übertragen, ist

die Einrichtung berechtigt, die ihr dadurch entstehenden Kosten dem Bewohner in Rechnung zu stellen.

- (8) Die Einrichtung unterrichtet den zuständigen Kostenträger über die Aufnahme und Entlassung des Bewohners.

§ 19 Kündigung durch den Bewohner

- (1) Der Bewohner kann den Heimvertrag spätestens am dritten Werktag eines Kalendermonats für den Ablauf desselben Monats in Textform kündigen. Bei einer Erhöhung des Entgelts kann der Bewohner abweichend von Satz 1 den Heimvertrag jederzeit zu dem Zeitpunkt kündigen, zu dem die Einrichtung eine Erhöhung des Entgelts verlangt.
- (2) Innerhalb von zwei Wochen nach Beginn des Vertragsverhältnisses kann der Bewohner zudem jederzeit ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen. Wird dem Bewohner eine Ausfertigung des Vertrags erst nach Beginn des Vertragsverhältnisses ausgehändigt, verlängert sich das Kündigungsrecht nach Satz 1 noch bis zum Ablauf von zwei Wochen nach der Aushändigung.
- (3) Der Bewohner kann aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen, wenn ihm die Fortsetzung des Heimvertrages bis zum Ablauf der Kündigungsfrist nicht zuzumuten ist. Soweit bei einer Kündigung aus wichtigem Grund die Einrichtung den Kündigungsgrund zu vertreten hat, verpflichtet sich die Einrichtung, dem Bewohner auf dessen Verlangen eine angemessene anderweitige Unterkunft und Betreuung zu zumutbaren Bedingungen nachzuweisen und die Umzugskosten in angemessenem Umfang zu übernehmen. Der in Satz 2 genannte Nachweis einer anderweitigen Unterkunft kann von dem Bewohner auch vor dem Ausspruch einer Kündigung verlangt werden.

§ 20 Kündigung durch die Einrichtung

- (1) Die Einrichtung kann den Heimvertrag nur aus wichtigem Grund kündigen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn
1. der Betrieb der Einrichtung eingestellt, wesentlich eingeschränkt oder in seiner Art verändert wird und die Fortsetzung des Heimvertrags für die Einrichtung eine unzumutbare Härte bedeuten würde,
 2. die Einrichtung eine fachgerechte Pflege- oder Betreuungsleistung nicht erbringen kann, weil
 - a) der Bewohner eine von der Einrichtung angebotene Anpassung der Leistungen nach § 10 Abs. 1 nicht annimmt oder
 - b) die Einrichtung eine Anpassung der Leistungen aufgrund des Leistungsausschlusses nach § 1 Abs. 4 nicht anbietet,und der Einrichtung deshalb ein Festhalten an dem Vertrag nicht zumutbar ist,

3. der Bewohner seine vertraglichen Pflichten schuldhaft so gröblich verletzt, dass der Einrichtung die Fortsetzung des Vertrages nicht mehr zugemutet werden kann oder
 4. der Bewohner
 - a) für zwei aufeinander folgende Termine mit der Entrichtung des Entgelts oder eines Teils des Entgelts, der das Entgelt für einen Monat übersteigt im Verzug ist oder
 - b) in einem Zeitraum, der sich über mehr als zwei Termine erstreckt, mit der Entrichtung des Entgelts in Höhe eines Betrags in Verzug gekommen ist, der das Entgelt für zwei Monate erreicht.
- (2) In den Fällen des Abs. 1 Nr. 2a ist eine Kündigung nur möglich, wenn die Einrichtung gegenüber dem Bewohner ihr Angebot zur Anpassung der Leistungen unter Bestimmung einer angemessenen Annahmefrist und unter Hinweis auf die beabsichtigte Kündigung erneuert hat und der Kündigungsgrund nicht durch eine Annahme des Bewohners entfallen ist.
- (3) In den Fällen des Abs. 1 Nr. 4 ist die Kündigung ausgeschlossen, wenn die Einrichtung vorher befriedigt wird. Sie wird unwirksam, wenn bis zum Ablauf von zwei Monaten nach Eintritt der Rechtshängigkeit des Räumungsanspruchs die Einrichtung hinsichtlich des fälligen Entgelts befriedigt wird oder eine öffentliche Stelle sich zur Befriedigung verpflichtet.
- (4) Die Kündigung durch die Einrichtung bedarf der schriftlichen Form. Sie ist zu begründen.
- (5) In den Fällen des Abs. 1 Nr. 2 bis 4 kann die Einrichtung den Vertrag ohne Einhaltung einer Frist kündigen. Im Übrigen ist die Kündigung spätestens am dritten Werktag eines Kalendermonats für den Ablauf des nächsten Monats zulässig.
- (6) Hat die Einrichtung nach Abs. 1 Nr. 1 gekündigt, so hat sie dem Bewohner auf dessen Verlangen eine angemessene anderweitige Unterkunft und Betreuung zu zumutbaren Bedingungen nachzuweisen und die Kosten des Umzugs in angemessenem Umfang zu tragen.

§ 21 Besondere Regelung für den Todesfall

Der Bewohner bittet die Einrichtung, bei seinem Ableben die eingebrachten Sachen folgenden Personen ohne Rücksicht auf nähere erbrechtliche Legitimation auszuhändigen:

☐ Frau ☐ Herrn

Wohnhaft in:

Telefon:

im Verhinderungsfalle:

☐ Frau ☐ Herrn

Wohnhaft in:

Telefon:

§ 22 Anpassungspflicht

Wenn durch Änderungen der Rechtslage, insbesondere des Heimrechts, des Pflegeversicherungsrechts, des Sozialhilferechts oder von Rahmenvereinbarungen nach SGB XI oder SGB XII, eine Änderung dieses Heimvertrages erforderlich wird, kann jeder Vertragsteil eine Anpassung des Vertrages an die neue Rechtslage verlangen.

§ 23 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Vereinbarungen dieses Vertrages unwirksam sein, so berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen Teile.

§ 24 Schlussbestimmungen

- (1) Die Vertragsparteien haben keine mündlichen Nebenabreden getroffen. Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages sollten aus Beweisgründen schriftlich vereinbart werden.
- (2) Es wird auf die Informations-, Beratungs- und Beschwerdemöglichkeiten für Bewohner hingewiesen. Für Fragen stehen die Mitarbeitenden und die Leitung der Einrichtung zur Verfügung. Die Einrichtung ist bei Beschwerden verpflichtet, binnen drei Wochen eine schriftliche Antwort zu geben. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, direkt mit der Trägerin der Einrichtung unter folgender Anschrift Kontakt aufzunehmen:

Paul Wilhelm von Keppler-Stiftung, Warmbronner Str. 22, 71063 Sindelfingen

Auch die Heimaufsicht ist kraft Wohn-, Teilhabe- und Pflegegesetz zur Information und Beratung verpflichtet. Diese ist unter folgender Anschrift zu erreichen:

Stadt Ulm, Heimaufsicht, Olgastr. 66, 89073 Ulm

Insbesondere bei Leistungsfragen können ebenfalls Ansprechpartner sein:

- Ihre Pflegeversicherung nach § 7 SGB XI
- der Pflegestützpunkt der Pflegekassen nach § 7a SGB XI
- der Medizinische Dienst der Krankenkassen (MDK)

Weiterer Ansprechpartner in der Einrichtung ist der Heimbeirat / das Ersatzgremium / der Heimfürsprecher. Die Kontaktmöglichkeiten sind über die Heimleitung und über den Aushang zu erfahren.

§ 25 Inkrafttreten

Dieser Vertrag tritt am _____ in Kraft.

Ort, Datum:

Unterschrift Bewohner bzw. des
bevollmächtigten Vertreters bzw. Betreuers

für die Einrichtung

Verzeichnis mitgeltender Anlagen

Es wird bestätigt, dass

- vor Abschluss dieses Vertrages über die Leistungen und die Ausstattung des Heimes sowie über die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag informiert worden ist,
- auf die Möglichkeit späterer Leistungs- und Entgeltveränderungen hingewiesen worden ist und
- eine schriftliche Ausfertigung nachfolgend aufgeführten Dokumente zusätzlich zu diesem Heimvertrag und den Vorvertraglichen Informationen ausgehändigt worden ist.

- ☒ Anl. 1: Vereinbarung von Leistungsausschlüssen
- ☒ Anl. 2: Leistungsbeschreibung zu den allgemeinen Pflegeleistungen
- ☒ Anl. 3: Information über das zusätzliche Leistungsangebot zur Betreuung und Aktivierung nach §43b SGB XI
- ☒ Anl. 4: Vereinbarung über die Inanspruchnahme von Zusatzleistungen im Sinne von § 88 SGB XI
- ☒ Anl. 5: Information über den Kostenanteil, welcher vom Bewohner zu tragen ist
- ☒ Anl. 6: SEPA-Basislastschrift-Mandat
- ☒ Anl. 7: Vereinbarung für die Übergangszeit bis zum Vorliegen eines Leistungsbescheids der Pflegekasse
- ☐ Anl. 8: Vereinbarung zur Barbetragsverwaltung
- ☒ Anl. 9: Postvollmacht
- ☒ Anl. 10: Auftrag zur Übernahme der Medikamentenversorgung
- ☒ Anl. 11: Einverständniserklärung fotografische Wunddokumentation
- ☒ Anl. 12: Einwilligung in Datenverarbeitung und Entbindung von der Schweigepflicht
- ☒ Information über das Mitbringen der Lebensmittel
- ☐ Anl. 13: Nachtrag wegen Pflegestufenänderung
- ☒ Hausordnung
- ☐
- ☐

Ort, Datum:

Unterschrift Bewohner bzw. des
bevollmächtigten Vertreters bzw. Betreuers

